

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Verteiler Regierungen, Spitzenverbände

**Name**  
Dr. Katharina Dinter  
**Telefon**  
+49 (89) 95414-2512  
**Telefax**

**E-Mail**  
Katharina.Dinter@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G45c-G8300-2024/1608-58

München,  
15.01.2025

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen;  
Teilaufhebung des GMS vom 01.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Schreiben des StMGP vom 01.09.2022 (AZ.: G45-G8300-2022/6903-2), wird hiermit wie folgt geändert:

Zu 1. Wie wird mit Zeitverzögerungen bezüglich des Endes der Bescheide und der Zustellung der Folgebescheide umgegangen? (vgl. GMS vom 01.09.2022, S. 1)

Sonderkonten müssen erst nach der Hälfte der Laufzeit (maximal drei Jahre) eines Zustimmungsbescheides vorgelegt werden. Klargestellt wird zusätzlich zu den Ausführungen im Ministerialschreiben vom 01.09.2022 entwickelten Grundsätzen, dass die Vorlagepflicht für ein Sonderkonto im Falle einer Neuantragstellung gem. § 76 Abs. 2 Satz 2 AVSG erst nach vier Jahren Laufzeit des Ursprungsbescheides eintritt. Wird vor Ablauf dieser Zeitspanne ein Neuantrag gestellt, ist hierüber ohne Vorlage des Sonderkontos zu entscheiden.

Zu 2. Wie wird mit den anfallenden Kosten in Anstellung befindlicher Handwerker (Hausmeisterkosten) im Rahmen der Instandhaltungsverfahren? (vgl. GMS vom 01.09.2022, S. 2)

Grundsätzlich gehören Hausmeisterkosten zu den Personalkosten. Allerdings sind Instandhaltungskosten im Rahmen der Investitionsaufwendungen gemäß §82 Absatz 3, 4 SGB XI i. V. m. §75 Absatz 1 AVSG zu berücksichtigen und auf dem Sonderkonto zu Erfassen. Klargestellt wird hiermit, dass Hausmeisterkosten als betriebsnotwendige Instandhaltungskosten i. S. d. § 75 Abs. 1 Nr. 1 AVSG generell auf das Sonderkonto zu verbuchen sind.

Zu 3. Was geschieht mit dem Saldo des Sonderkontos bei der Ausstellung eines Folgebescheides? (vgl. GMS vom 01.09.2022, S. 2)

Zwar wird das Sonderkonto, wie im Schreiben des StMGP vom 01.09.2022 ausgeführt, im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Folgebescheides wieder auf Null gestellt, es muss aber vorher zur Prüfung des Folgeantrags vorgelegt werden. Befindet sich noch ein Betrag auf dem Sonderkonto, der z. B. für eine noch nicht getätigte Investitionsaufwendung verplant ist, werden diese finanziellen Ressourcen beim Erlass des Folgebescheides entsprechend berücksichtigt. In diesem Fall wird nur eine Zustimmung zu einer geringeren Investitionskostenumlage erteilt. Wie bereits beschrieben, werden jedoch Einrichtungen, die in der Vergangenheit Instandhaltungsmaßnahmen im größeren Umfang vorgenommen haben und deren Sonderkonto deshalb einen negativen Saldo aufweist, individuell betrachtet. Die Tatsache, dass das Sonderkonto bei einer Neuansetzung auf Null zu stellen ist, bedeutet lediglich eine Abtrennung der verschiedenen Bewilligungszeiträume und soll dazu dienen, sowohl den Einrichtungsträgern als auch den Regierungen eine bessere Übersicht über die Buchungen innerhalb eines konkreten Bewilligungszeitraumes zu ermöglichen.

Zu 6. Wie werden Wartungskosten bewertet? (vgl. GMS vom 01.09.2022, S. 3)

Wartungskosten dienen der Instandhaltung und sind deshalb betriebsnotwendig. Sie sind von der Pflegebuchführungsverordnung erfasst und nicht im Pflegesatz inbegriffen.

Zu 11. BSG-Rechtsprechung / Vergleichsberechnung: Welche Auswirkungen hat die aktuelle BSG-Rechtsprechung vom 28.01.2021 auf die bisherige Verfahrenspraxis der Vergleichsberechnung? (vgl. GMS vom 01.09.2022, S. 5)

Wenn die für das bisherige Verfahren der Vergleichsberechnung erforderlichen Unterlagen nicht verfügbar sind, soll auf das im BSG-Urteil vom 28.01.2021 (AZ: B 8 SO 6/19 R) vorgeschriebene Verfahren zurückgegriffen werden. Notwendig ist in diesen Fallkonstellationen, zunächst die Vornahme einer Plausibilitätsprüfung der Mietaufwendungen und im Anschluss ein Vergleich mit den Mietkosten für ähnliche Einrichtungen in derselben Lage. Die entsprechende Alternative wird zusätzlich in § 75 Abs. 3 AVSG verankert.

Im BSG-Urteil vom 28.01.2021 (AZ: B 8 SO 6/19 R) werden die Grundsätze der bisher durchgeführten Vergleichsberechnung in Frage gestellt. Stattdessen soll zunächst eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Mietkosten und anschließend ein Vergleich zwischen Mieten von ähnlichen Einrichtungen erfolgen. Das Urteil wird jedoch als Einzelfallentscheidung betrachtet, da es in Hessen erging und dort die bayerische AVSG ohnehin nicht anwendbar ist. Zudem handelte es sich um eine nicht geförderte Einrichtung.

Grundsätzlich wird daher am bisherigen Verfahren der Vergleichsberechnung festgehalten, da hiermit ein stärkerer Bewohnerschutz gewährleistet werden kann als mit der im BSG-Urteil vertretenen Methode. Zurzeit laufen deshalb Klagen gegen den Regierungsbezirk Schwaben und den Regierungsbezirk Niederbayern. Hierzu liegen bislang noch keine Entscheidungen vor.

Lediglich wenn die für das bisherige Verfahren der Vergleichsberechnung erforderlichen Unterlagen nicht verfügbar sind, soll zunächst eine Plausibilitätsprüfung und anschließend ein Vergleich der für ähnliche Einrichtungsgebäude gezahlten Mietpreise erfolgen, um eine Alternative zur Vornahme der klassischen Vergleichsberechnung anwenden zu können.

Es wurde vereinbart, das Alternativverfahren ebenfalls in § 75 Abs. 3 AVSG zu verankern sind

Zu 12. Können Photovoltaikanlagen bei der Festsetzung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen als betriebsnotwendig angesehen werden? (vgl. GMS vom 01.09.2022, S. 5)

Photovoltaikanlagen werden im Gegensatz zu den Ausführungen im Schreiben vom 01.09.2022 künftig als betriebsnotwendige Investitionskosten i. S. d. § 74 Abs. 2 AVSG anerkannt. Hintergrund für diese Entscheidung ist der auf europäischer Ebene beschlossene „Green Deal“.

Wir hoffen, wir konnten mit diesen Ausführungen Unklarheiten im genannten Schreiben des StMGP vom 01.09.2022 beseitigen.

Die Spitzenverbände der Leistungserbringer haben einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Christian Müller  
Ministerialrat